

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT AEG.2025.00002 vom 19. September 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_AEG.2025.00002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__AEG.2025.00002)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT AEG.2025.00002 du 19 septembre 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT AEG.2025.00002 del 19 settembre 2024

## Regeste

Akteneinsicht | Akteneinsicht. Ein Gesuch einer am Verfahren nicht beteiligten Privatperson um Einsichtnahme in Akten eines vor Verwaltungsgericht hängigen Verfahrens wird zwar praxisgemäss in einem gesonderten Verfahren, aber im Kontext der Prozessleitung des betreffenden Hauptverfahrens behandelt. Da sich vorliegend keine besonderen Fragen stellen, rechtfertigt sich eine Beurteilung durch den prozessleitenden Abteilungspräsidenten (E. 1). In die Akten hängiger Gerichtsverfahren ist, auch wenn keine entgegenstehenden Interessen geltend gemacht oder ersichtlich sind, nur insoweit Einsicht zu gewähren, als die gesuchstellende Person ein schützenswertes Interesse dargetan hat (E. 2). Als Mieterin der im Verfahren VB.2025.00331 streitgegenständlichen Liegenschaft verfügt die Gesuchstellerin über eine besondere Sachnähe und ein schützenswertes Interesse an der Einsicht in die Akten des Baurekursgerichts. Sodann machte die Gesuchsgegnerschaft keine der (vollständigen) Akteneinsicht entgegenstehenden Interessen geltend (E. 3). Gutheissung des Akteneinsichtsgesuchs; Einräumung der Möglichkeit, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist am Verwaltungsgericht Einsicht in die fraglichen Akten zu nehmen.

## Erwägungen

### E. 3

Als Mieterin der im Verfahren VB.2025.00331 streitgegenständlichen Liegenschaft und Betreiberin der dortigen Kinderkrippe verfügt die Gesuchstellerin über eine besondere Sachnähe und ein schützenswertes Interesse an der Einsicht in die Akten des Baurekursgerichts. Sodann machte die Gesuchsgegnerschaft, soweit sie sich überhaupt vernehmen liess (vorn II.), keine der (vollständigen) Akteneinsicht entgegenstehenden Interessen geltend. Das Akteneinsichtsgesuch ist daher gutzuheissen, indem der Gesuchstellerin nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung Einsicht in die Akten R3.2024.00152 des Baurekursgerichts zu geben ist. Die Gesuchstellerin hat sich nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Sekretariat der 3. Abteilung des Verwaltungsgerichts für einen Termin zu melden.

### E. 4

Ersucht eine Drittpartei um Akteneinsicht in ein beim Verwaltungsgericht hängiges Verfahren, löst dies eine grundsätzlich kostenpflichtige Verfahrenshandlung aus. Die auf die Gesuchsbehandlung entfallenden (ausserhalb des Hauptverfahrens zu liquidierenden) Gerichtskosten trägt dabei regelmässig die um Einsicht ersuchende Partei (vgl. VGr, 19. September 2024, AEG.2024.00001, E. 4). Vorliegend hat die Gesuchstellerin in ihrem Akteneinsichtsgesuch darum gebeten, sie über anfallende Gebühren vorgängig zu

informieren, was in der Folge unterblieb. Unabhängig davon, ob eine Gesuchsbehandlung von einer vorgängigen Kostenorientierung abhängig gemacht werden darf, rechtfertigt es sich umständehalber, die auf das vorliegende Gesuchsverfahren entfallenden Gerichtskosten ausnahmsweise auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **E. 5**

Da keine Einwände gegen das Akteneinsichtsgesuch erhoben wurden, ist die vorliegende Verfügung – anders als noch die Präsidialverfügung vom 18. Juli 2025 (vorn II.) – auch der Gesuchstellerin ohne Anonymisierung des Rubrums zukommen zu lassen.

#### **E. 6**

Entsprechend dem in der Hauptsache (Verfahren VB.2025.00331) offenstehenden Rechtsmittel kann gegen die vorliegende Verfügung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erhoben werden (VGr, 19. September 2024, AEG.2024.00001, E. 5). Sollte es sich dabei um einen blossen Zwischenentscheid handeln, kann dieser zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur unter den einschränkenden Bedingungen von Art. 93 Abs. 1 BGG angefochten werden. Das Bundesgericht liesse sich demgemäss nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.